

wenn man solche recht genau überleget und betrachtet, weder wider das Recht der Natur, noch wider die Heil. Schrift. Inlangend die Demonstration, daß solche nach den Rechten der Natur vergönnet sey, hat solches Böhmer cit. loc. cap. 1. §. 10. mit kurzen, aber doch unvergleichlichen Worten also vorgestellt: Militat pro itera. o conjugio idem, qui est in priori finis; pugnat pro secundis nuptiis, quod prohibitionis nulla ratio naturalis adferri possit: Disputant denique pro iisdem tot juris naturalis scientia principes, qui uno quasi ora fatentur, legitimas esse secundas nuptias, hoc est nulla juris natura lege prohibitas. Besiehe auch Ulrich Huber de Jure Civit. Lib. II. Sect. I. c. 3. §. 9. und eben desselben Digest. L. I. cap. 14. §. 1. Gratius Lib. III. c. 4. §. 2. Daß die andere Ehe auch in der göttlichen Schrift nicht verboten sey, ergiebt sich theils aus denen so vielen in H. Schrift angeführten Exempeln, als Abrahams, im 1. B. Mose XXV. 1. Davids mit Abigail 1 Sam. XXV. 43. der Sara, welche 8 Männer gehabt hat, Job. III. des gleichen der Ruth, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes Boas nahm, Ruth IV. 10. nicht minder des Weibes, deren Matth. XXII. 25. u. ff. gedacht wird, welche sieben Männer nach einander geheyrathet, theils auch aus verschiedenen ausdrücklichen Stellen der Heil. Schrift, wo die anderweitige Ehe vor zulässig erkannt wird, als 5 B. Mose XXV. 5. und 1 Cor. VII. 39. Ob nun also zwar ehewahl bey denen Römern sowohl zu denen Zeiten derer Heydnischen Kayser (wie Valerius Maximus Lib. II. c. 1. §. 3. bezeuget) als auch derer ersten Christlichen Kayser (inmakten die letztere hierzu durch die Meynung derer Kirchen-Väter, so die andere Ehe verdammeten, und vor unzulässig hielten, verleiht wurden) vor unzulässig erklärt wurden; so wurde doch sothane Strenge des Römischen Rechtes nach der Zeit getilget, und die andere Ehe vor rechtmäßig erklärt, wie der Tit. C. de secund. nupt. die Novella 2. und der Tit. C. de india. viduit. tollend. an die Hand giebt. Und obgleich in dem Canonischen Rechte auch dergleichen andere Ehen vor unerbar und unanständig geachtet werden, dergestalt, daß nach dem Can. 8. caus. 31. qu. 1. dergleichen Personen, die sich nach Absterben ihres Ehegattens anderwärts verheyratheten, öffentliche Kirchen-Busse thun mußten, kein Geistlicher bey deren selbst Hochzeitmahlen seyn solte, nicht minder niemand, der in der andern Ehe stunde, zu einem Geistlichen erwählt werden solte, Can. 10. §. 1. Caus. 31. qu. 1. tit. X. de bigamis non ordinandis; zu geschweigen, daß eine Frau, welche zwey Männer gehabt, wenn sie gleich abgeteilt und dürfftig wäre, von den Kirchen-Allmosen nichts bekommen, noch auch zum Heil. Abendmahl gelassen werden solte, dict. can. 10. §. 1. caus. 31. qu. 1. so wieche man doch endlich mit der Zeit von solcher Schärff: wieder ab, dergestalt, daß man so gar auf die andere Extremität verfiel, und die andere Ehe auch binnen dem Trauer-Jahre vor zulässig hielte. cap. pen. & ult. 3. de secund. nupt. Heut zu Tage aber wird absonderlich bey uns Protestanten die andere und folgende Ehen vor zulässig und rechtmäßig erkannt; dergestalt, daß alle in dem Canonischen Rechte vormahls darauf gesetzte Straffen bey uns völlig

weggesfallen, wenn nur die sich von neuem berechnen wollende Personen die in denen Kirchen-Ordnungen zu Betrauerung ihres ersten Ehegattens gesetzte Zeit, oder das sogenannte Trauer-Jahr gehörig abgewartet haben, werden in dem Artikel: Trauer-Jahr, im XLV Bände, p. 114. u. ff. und Wittwe, im LVII Bände, p. 1938. u. ff. umständlich gehandelt worden.

Zwar findet man noch an vielen Orten einige Verordnungen und Gewohnheiten, wodurch die jungen Wittwen bald nach dem tödlichen Hintritt ihrer Ehemänner zu einer andern Heyrath zu schreiten genöthiget werden. Also gedendet Christoph Zerold im Tractat vom Ursprung u. Aufnehmen der Städte, c. 17. p. 71. u. f. daß in der Insel Ohio eine alte Gewohnheit sey, daß, wenn ein Weib nach Absterben ihres Ehemannes in ihrem Wittwen-Stande verharren wolle, sie der Herrschaft zur Straffe eine gewisse Summe Geldes bezahlen müsse, welches Geld sie Argomoniatum, soll so viel gesagt seyn, als eine Straffe der Faulheit oder Trägheit, nennen. Von denen Hering-Fängern in der Insel Born schreibt Journer in seiner Geograph. p. 194. daß die verwittibten Fischer-Weiber, wenn sie nicht innerhalb drey Tagen wieder heyratheten, das Recht, Heringe zu fischen, verlohren haben, welche Gewohnheit aber keinesweges zu loben, sondern billig zu verwerffen ist, damit nicht, wenn etwan die Witwe von dem ersten Manne empfangen hat, eine Vermengung des Geblütes, oder zum wenigsten eine Ungewöhnheit des Kindes aus den allzu frühzeitigen Beschläffe mit einem andern Manne entstehe. Daher auch in den bürgerlichen Rechten denen Wittwen, welche ehe sie das Trauer-Jahr zu rück geleget, sich wieder verheyratheten, verschiedene Straffen dictiret werden. Siehe Bruckners Decif. Matrim. c. 15. n. 17. Wenn demnach eine junge Wittwe sich zu rechter Zeit wieder verheyrathet, ist ihr solches nicht zu verargen. Wie denn der Heil. Apostel Paulus 1 Tim. V. 14. selbst dahin seine Meynung an den Tag leget. Und dieses beobachten die Engelländischen Wittwen, sonderlich die vornehmlichen Standes sind, gar wohl. Denn die Engelländer sollen die Gewohnheit haben, daß Fürsinnen und Gräffinnen, wenn ihre erste Gemahlin mit Tode abgegangen, sich etwan an einem Gelehrten wieder verheyratheten, denselben an ihre lincke Seite trauen lassen, ihm sowohl als denen mit ihm erzielten Kindern, Lebenslang gnugsam: n Unterhalt verschaffen, und also des beirähten Wittwen-Standes, welcher auch hohen Standes Personen unangenehm ist, entübriget seyn. Also soll der berühmte und sehr gelehrte Johann Seldenus eine Fürstin zur Gemahlin gehabt haben, und deshalb auf seinem Grabmahl Semvir (Halb-Mann, denn dieser Nahme wird ihnen gegeben) genennet worden seyn. Welchen merckwürdigen Umstand der gelehrte Verfasser der vermischten Gedanken bey Erzählung der Merckwürdigkeiten von Seldeno in des II Tomi 15 Theile anzuführen vergessen. So haben auch Edmund Castellus und Matthias Polus, deren jener wegen des Lexici Heptaglorii, dieser aber wegen der Synopsis Bibliorum Criticorum gnugsam bekannt ist, sich an Gräffliche Wittwen verheyrathet. Siehe Tentzels